

# Beilage 1894

(Vergl. Beilagen 1750, 1873.)

## Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat.

Der Landtag hat über den

### Entwurf eines Gesetzes gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen (Beilage 1750)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. der Präambel folgende Fassung zu geben:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit verkündet wird;

2. in § 7 Abs. (1) hinter dem Wort „Gewerkschaften“ die Worte „von Fall zu Fall“ einzusetzen;
3. in § 7 Abs. (2) Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Es muß den Arbeitgeber und den Betriebsrat hören und kann weitere Zukunftspersonen und Sachverständige hören;

4. in § 7 Abs. (1) und § 10 Abs. (2) jeweils das Wort „Vereinigung“ durch „Vereinigungen“ zu ersetzen;
5. § 14 folgende Fassung zu geben:  
Das Gesetz tritt am 1. November 1948 in Kraft;
6. im übrigen dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 1873 unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 13. Oktober 1948.

Der Präsident:

(gez.) Hagen.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Rita Behner.